

Verwaltungsgericht Potsdam
- Der Pressesprecher -



VG Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam
Postfach 60 15 52, 14415 Potsdam
www.vg-potsdam.brandenburg.de

Pressemitteilung

Pressesprecher: Ruben Langer
Nebenstelle: (0331) 2332-308
Telefax: (0331) 2332-490
E-Mail: pressestelle@vg-potsdam.brandenburg.de
Potsdam, den 11. Juni 2015

Verwaltungsgericht Potsdam bestätigt Beitragspflicht von „altangeschlossenen“ kommunalen Grundstücken

Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam hat mit Urteil vom 10. Juni 2015 eine Klage der Gemeinde Brieselang gegen Beitragsbescheide des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ abgewiesen.

Die Gemeinde hatte sich hauptsächlich darauf berufen, dass die vier veranlagten gemeindeeigenen Grundstücke zu öffentlichen Zwecken, nämlich als Kindertagesstätte bzw. als Schule, genutzt würden. Deshalb dürften diese Grundstücke auch nicht der Beitragspflicht unterliegen. (Vgl auch die Terminankündigung vom 3. Juni 2015.)

Dieser Argumentation ist das Gericht nicht gefolgt. Nach Ansicht des Gerichts besteht auch bei dieser Sachlage durch den Anschluss des jeweiligen Grundstücks an die Trinkwasseranlage ein dem Grundstück als solchem zuwachsender wirtschaftlicher Vorteil, der durch einen Beitrag abgegolten werden darf.

Das Gericht hat zudem die Regelung in der Beitragssatzung des Beklagten für zulässig erachtet, nach der die „altangeschlossenen“ Grundstücke, also solche, die bereits vor dem 3. Oktober 1990 an eine zentrale öffentliche Ver- oder Entsorgungseinrichtung angeschlossen waren, in den Genuss eines ermäßigten Beitragssatzes kommen. Die seit dem Jahr 2009 bestehende Bestimmung des § 8 Abs. 4a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) räumt den Zweckverbänden ausdrücklich die Befugnis zu einer solchen Privilegierung der „Altanschießer“ ein. Sowohl die gesetzliche Regelung als auch die hierauf gestützte Entscheidung des Zweckverbands, in der Beitragssatzung einen um etwa 10 %

verringerten Beitragssatz für „altangeschlossene“ Grundstücke vorzusehen, ist unbedenklich, insbesondere liegt darin kein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Mit dem vorliegenden Urteil hat das Gericht darüber hinaus erneut bestätigt, dass „altangeschlossene“ Grundstücke grundsätzlich der Beitragspflicht unterliegen. Die Geltendmachung des Anschlussbeitrags ist auch nicht infolge Zeitablaufs ausgeschlossen. Der Beitrag ist im Fall der Klägerin weder verjährt, noch kann vor dem 31. Dezember 2015 die in § 19 Abs. 1 KAG bestimmte absolute „zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich“ überschritten sein.

Verwaltungsgericht Potsdam – Urteil vom 10. Juni 2015 - VG 8 K 1288/12